

BUNDESZOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 63/01 B

Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Zeißstraße 11, 30519 Hannover,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

beigeladen:

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2002 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 12. Juli 2001 wird verworfen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der Beklagten auch für das Beschwerde-
verfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



Gründe:

I

Die klagende Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZÄV) verlangt von der beklagten Ersatzkasse die Zahlung eines Restbetrages in Höhe von 260.216,22 DM aus der Gesamtvergütung des Jahres 1995. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin ihre Ansprüche aus dem Abrechnungsjahr 1995 erst nach dem 30. Juni 1996 geltend gemacht habe. Unter Nr I. 3. im Gesamtvertrag über die Abgeltung der Leistungen nach den Gebührentarifen A, B, C, D und E im Jahre 1995 sei bestimmt, die Schlussabrechnung für das Jahr 1995 erfolge bis zum 30. Juni 1996. Diese Regelung sei als Ausschlussfrist zu verstehen. Weil die Klägerin an der Einhaltung der Frist nicht aus Gründen gehindert gewesen sei, die von ihr nicht zu verantworten seien, habe sich die Beklagte auch auf die Ausschlussfrist berufen dürfen (Urteil vom 21. Februar 2001). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin durch Beschluss der Berufsrichter auf der Grundlage des § 153 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zurückgewiesen. Es hat sich der Auffassung des SG angeschlossen, die Regelung unter Nr I. 3. des Vergütungsvertrages sei als Ausschlussfrist zu verstehen, die die Klägerin nicht gewahrt habe. Sie habe erstmals im Dezember 1996 an den beigeladenen Ersatzkassenverband eine Endabrechnung für das Jahr 1995 gerichtet, verbunden mit dem Begehren auf rückwirkende Anhebung der Vertragspunktwerte (Beschluss vom 12. Juli 2001).

Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin geltend, der Rechtsstreit führe auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie rügt weiterhin eine Divergenz des angefochtenen Beschlusses mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und macht schließlich geltend, der angefochtene Beschluss beruhe auf Verfahrensfehlern (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Wenn mit der Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht wird, muss nach § 160a Abs 2 S 3 SGG in der Begründung eine Rechtsfrage in eigener Formulierung klar aufgezeigt sowie dargelegt werden, inwieweit die Rechtsfrage klärungsbedürftig und in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisi-



onsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

So weit als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung formuliert wird, ob "zur Auslegung öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere zur Auslegung von normsetzenden Verträgen im Kassenarztrecht, außerhalb des schriftlich niedergelegten Vertragstextes liegende Umstände heranzuziehen" sind, legt die Klägerin nicht dar, inwieweit diese Frage in einem Revisionsverfahren klärungsfähig wäre. Klärungsfähig sind gemäß § 162 SGG nur auf Bundesrecht bezogene Rechtsfragen, Fragen sonstigen Rechts nur dann, wenn es sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt oder wenn übereinstimmende Regelungen in mehreren Bundesländern bestehen. Im Kern geht es in dem Rechtsstreit um die Auslegung des letzten Satzes der Nr 1. 3. des Vergütungsvertrages und insbesondere um die Frage, ob die Formulierung "die Schlussabrechnung für das Jahr 1995 erfolgt bis zum 30. Juni 1996" als Ausschlussfrist für Nachvergütungsansprüche der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zu verstehen ist. Die Auslegung dieses Vertrages kann als solche revisionsgerichtlich nicht überprüft werden, weil es sich bei dem Vergütungsvertrag zwischen der Klägerin und dem beigeladenen Ersatzkassenverband um nicht revisibles Recht handelt. Dazu, dass wörtlich übereinstimmende Vereinbarungen in anderen KZÄV-Bezirken gelten oder gegolten haben, ist in der Beschwerdebegründung nichts ausgeführt. Der Rechtsfolge, dass die Auslegung eines nicht revisiblen Normativvertrages grundsätzlich der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen ist, kann die Klägerin nicht dadurch entgehen, dass sie es als eine Frage des Bundesrechts bezeichnet, ob generell bei der Auslegung solcher Verträge Umstände heranzuziehen sind, die außerhalb des schriftlich niedergelegten Vertragstextes liegen. Ohne nähere Konkretisierung ist dies einer revisionsgerichtlichen Klärung entzogen, weil insoweit stets die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden müssen. Dass das Berufungsgericht bei seiner Auslegung des Vergütungsvertrages vom 13. Juli 1995 bundesrechtlich festgelegte Grundsätze zur Auslegung öffentlich-rechtlicher Verträge missachtet haben könnte, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.

Unzulässig ist die Beschwerde auch, so weit die Klägerin es für grundsätzlich bedeutsam hält, ob "die Berührung von Grundrechten Dritter durch öffentlich-rechtliche Verträge im Kassenarztrecht dazu führt, dass die Auslegung primär anhand der sie zulassenden Gesetzesnormen zu erfolgen hat und demgegenüber die in der Zivilrechtslehre entwickelten Grundsätze der Vertragsauslegung zurückzutreten haben". Auch insoweit legt die Klägerin nicht dar, inwieweit eine derart allgemein gehaltene Rechtsfrage überhaupt in einem Revisionsverfahren klärungsfähig sein kann. Darüber hinaus fehlen Darlegungen dazu, inwieweit die Grundsätze der revisionsgerichtlichen Klärung bedürfen, die für die Auslegung vertragsärztlicher Normsetzungsverträge gelten. Dazu hat der Senat in seinem in der Beschwerdebegründung nicht herangezogenen Urteil vom 3. März 1999 (- B 6 KA 18/98 R - = MedR 1999, 479, 480) ausgeführt, dass diese Verträge wie Rechtsnormen



auszulegen sind, dass also nicht der subjektive Wille der Beteiligten, sondern die objektive Erklärungsbedeutung maßgeblich ist. Im Kern will die Klägerin lediglich ihre Auffassung zur Überprüfung durch das Revisionsgericht stellen, wonach die oben wieder gegebene Klausel aus dem Vergütungsvertrag vom 13. Juli 1995 in ihrer Auslegung durch das LSG mit § 85 Abs 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) für unvereinbar ist. Die Klägerin versteht diese gesetzliche Regelung so, dass sie jeder vertraglichen Regelung entgegensteht, die der KZÄV die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen erschwert. Die Beschwerdebegründung lässt indessen nicht erkennen, inwieweit diese Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren klärungsbedürftig ist. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Partner der Gesamtverträge im Rahmen des § 85 Abs 1 bis 3 SGB V Vereinbarungen über Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen gegeneinander vereinbaren dürfen, weil dafür Gesichtspunkte der Rechtssicherheit sowie der zügigen Abwicklung der Vergütung angeführt werden können. Welche Anforderungen an die Vereinbarung entsprechender Fristen zu stellen sind, hängt wiederum maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Klägerin legt nicht dar, inwieweit die Frage, ob in einem Vergütungsvertrag für das Jahr 1995 eine Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Nachforderungsansprüchen von einem halben Jahr hat vereinbart werden dürfen, über den konkret vom Berufungsgericht entschiedenen Einzelfall hinaus von Bedeutung ist.

Unzulässig ist die Beschwerde weiterhin, so weit eine Abweichung zur sog Facharztentscheidung des BVerfG (BVerfGE 33, 125) geltend gemacht wird. Nur wenn miteinander unvereinbare Rechtssätze der Entscheidung des Berufungsgerichts und der höchststrichterlichen Entscheidungen iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in der Beschwerdebegründung wieder gegeben werden, ist eine Rechtsprechungsabweichung gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet". Inwieweit das LSG von dem Rechtssatz des BVerfG abgewichen sein könnte, wonach Grundrechtseingriffe in ihren wesentlichen Teilen durch Parlamentsgesetz zu regeln und nicht allein der Regelung durch untergesetzliche Normen überlassen werden dürfen, legt die Beschwerdebegründung nicht dar. Sie lässt vor allem nicht erkennen, welche Konsequenzen aus der zitierten Entscheidung des BVerfG in Rechtsbereichen gezogen werden müssen, in denen durch Parlamentsgesetz den KÄVen und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen die Verpflichtung übertragen worden ist, Gesamtverträge über die kassenärztliche Versorgung zu schließen (§ 83 Abs 1 SGB V) und in diesen Gesamtverträgen die Höhe der Gesamtvergütung unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Kriterien zu vereinbaren (§ 85 Abs 2 SGB V). Welche konkreten Rechtssätze der Facharztentscheidung des BVerfG für die Auslegung eines Vergütungsvertrages und für die Grenzen der Gestaltungsfreiheit der Partner solcher Verträge entnommen werden können bzw müssen, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

Unzulässig ist die Beschwerde schließlich auch, so weit die Klägerin Fehler des berufsgerichtlichen Verfahrens rügt. Die Klägerin hat die Mängel des Verfahrens nicht ent-



sprechend den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) bezeichnet. So weit sie als Verfahrensmangel bewertet, dass das Berufungsgericht von der Möglichkeit des § 153 Abs 4 SGG Gebrauch gemacht und die Berufung durch einstimmigen Beschluss der Berufsrichter zurückgewiesen hat, sieht die Klägerin im Ausgangspunkt zutreffend, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) diese Entscheidung revisionsrechtlich nur darauf überprüft werden kann, ob das Berufungsgericht von seinem Ermessen erkennbar fehlerhaften Gebrauch gemacht hat, etwa wenn der Beurteilung sachfremde Erwägungen oder eine grobe Fehleinschätzung zu Grunde liegen (BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; Urteil vom 2. Mai 2001 - B 2 U 29/00 R -, NZS 2001, 670). Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung zum Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls sind indessen nicht ausreichend. Das beruht in erster Linie darauf, dass die Klägerin ihr Verständnis von der im Rechtsstreit umstrittenen Klausel im Vergütungsvertrag vom 13. Juli 1995 an die Stelle desjenigen des Berufungsgerichts setzt, das für die Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens grundsätzlich maßgeblich ist.

Aus der Sicht des LSG ist die umstrittene Klausel als materiell-rechtliche Ausschlussfrist zu verstehen, und dieses Ergebnis ist nach Auffassung dieses Gerichts mit dem Wortlaut des Vertrages vereinbar und findet in den von ihm ausgewerteten, von der Klägerin vorgelegten Akten und insbesondere in den Verhandlungsprotokollen seine Bestätigung. Ausgehend von diesem Verständnis hätte die Klägerin darlegen müssen, dass sich das LSG für seinen Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen oder insoweit einer groben Fehleinschätzung unterlegen ist. Dem werden die Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie berücksichtigen nämlich nicht hinreichend, dass das Berufungsgericht seine Auffassung aus dem Gesamthalt des Vertrages gewonnen hat, und lassen nicht erkennen, inwieweit eine mündliche Verhandlung zwingend erforderlich gewesen wäre, um bei dem Berufungsgericht nachhaltige Zweifel an der Richtigkeit dieser Rechtsauffassung zu wecken. Ob das Berufungsgericht die Umstände des Vertragsabschlusses, den Inhalt der von der Klägerin übersandten Akten, die Protokollauszüge sowie schriftliche Äußerungen des Hauptgeschäftsführers der Klägerin richtig gewürdigt hat, ist eine Frage der materiellen Richtigkeit des berufungsgerichtlichen Beschlusses und weist keinen Bezug zu der vom LSG gewählten Verfahrensgestaltung auf.

Unzulässig ist die Beschwerde schließlich auch, so weit sie es als verfahrensfehlerhaft beanstandet, dass das Berufungsgericht dem Antrag auf Vernehmung des Zeugen J L nicht entsprochen hat. Die Klägerin legt nicht dar, inwieweit sich das Berufungsgericht ausgehend von seinem Rechtsstandpunkt zu den für die Auslegung des Vergütungsvertrages vom 13. Juli 1995 maßgeblichen Gesichtspunkten hätte gedrängt sehen müssen, diesen Zeugen zu vernehmen. Der von der Klägerin benannte Zeuge hat als vom Sozialministerium des Landes Niedersachsen Beauftragter iS des § 79a SGB V für die Klägerin die Verhandlungen über die Vergütung der vertragszahnärztlichen Leis-



tungen im Jahre 1995 geführt und den hier maßgeblichen Vergütungsvertrag abgeschlossen (vgl. zur Situation der Einsetzung des Staatskommissars Senatsurteil vom 27. Juni 2001 - B 6 KA 7/00 R -). Die Beschwerdebegründung lässt nicht erkennen, weshalb das LSG sich hätte zwingend veranlasst sehen müssen, zur Auslegung eines Normativvertrages den Verhandlungsführer einer der beiden Vertragspartner als Zeugen zu hören. Im Übrigen legt die Klägerin nicht hinreichend dar, inwieweit der Beschluss des LSG auf der gerügten unterlassenen Vernehmung des Zeugen beruht. Nach den vom Berufungsgericht dargelegten und angewandten Grundsätzen zur Vertragsauslegung sowie nach seiner Würdigung der Interessen der Vertragspartner liegt vielmehr die Annahme nahe, dass das Berufungsgericht die fragliche Klausel auch dann als materielle Ausschlussfrist gewürdigt hätte, wenn der Zeuge J L mehrere Jahre nach Abschluss des Vergütungsvertrages und nach Ablauf des darin geregelten Vergütungszeitraums (1995) erklärt hätte, zumindest er als für die KZÄV handelnder staatlicher Beauftragter hätte eine Ausschlussfrist für Nachvergütungsforderungen nicht "gemeint" oder gewollt.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)